

Satzung der Deutsch-Britischen Gesellschaft (Anglo-German-Club) Gütersloh e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die aufgrund besserer Lesbarkeit gewählte männliche Form bei Personenbezeichnungen bezieht alle Personengruppen mit ein.

(§ 1) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Britische Gesellschaft (Anglo-German-Club) Gütersloh e.V. " im folgenden AGC genannt.

Der AGC hat seinen Sitz in Gütersloh. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh eingetragen.

(§ 2) Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege der deutsch-britischen Beziehungen. Des Weiteren verfolgt der Verein unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(§ 3) Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins und diese Satzung anerkennt. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, über die der Geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Beitrittserklärung von Kindern und Jugendlichen muss von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt das Datum der Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist möglich unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Jahres. Der Austritt muss schriftlich angezeigt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es in grober und in nachhaltiger Weise gegen die Vereinsinteressen, gegen die Satzung oder Ordnung des Vereins verstößen oder seine Pflichten gröblich verletzt hat oder mit der Zahlung von Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt, bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und wegen unehrenhafter Handlungen.

Die Einleitung des Ausschlussverfahrens erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung dazu zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit und muss dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben bekanntgemacht werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich an den Geschäftsführenden Vorstand herauszugeben. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

(§ 4) Beiträge

Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages und höchstens einmal pro Jahr erhoben werden.

(§ 5) Organe des Vereins

Die Organe des AGC sind

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

(§ 6) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins, sie ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht möglich.

2. Einmal im Jahr ist vom Geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, möglichst im ersten Quartal. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe von Versammlungsort, Datum, Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung erfolgt auf dem elektronischen Weg. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die nicht über ein elektronisches Postfach verfügen, erhalten die Einladung per Briefpost.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell, in persönlicher Anwesenheit oder in hybrider Form stattfindet. Alle zwei Jahre muss eine Mitgliederversammlung in persönlicher Anwesenheit stattfinden.

Wird die Versammlung mittels digitaler Teilhabe in hybrider Form abgehalten, werden die Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Abstimmungsrechte der Online-Teilnehmenden dennoch vollständig gewährleistet. Dies kann im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung und auch durch Kombination unterschiedlicher Übertragungswege geschehen. Die Verfahrensweise im Einzelnen wird mit der Einladung, sowie zu Beginn jeder hybriden Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt und erläutert. Geheime Wahlen finden bei virtueller und hybrider Mitgliederversammlung über ein geeignetes online-Tool statt. Körperlich anwesende Mitglieder wählen bei hybrider Verfahrensweise vor Ort. Der ordnungsgemäße Ablauf des Wahlvorgangs wird durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin sichergestellt. Mitglieder haben auch die Möglichkeit zur Briefwahl.

Die einzelnen Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren Endgeräten selbst verantwortlich. Der Verein gewährleistet lediglich die wesentliche Bereitstellung

der virtuellen, sowie ggf. fernmündlichen Zugangsmöglichkeiten hinsichtlich der am Versammlungsort befindlichen Technik. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder den Antrag dazu unter Angabe der Gründe und des Zweckes stellen. Für die Ladungsfristen gilt Abs. 2. In dringenden Fällen kann die Frist auf 2 Wochen verkürzt werden.

4. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des 1. Vorsitzenden
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung einer Beitragsordnung
- Beschlussfassung von Sonderumlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Abrechnung des Vorjahres
- Beschlussfassung über Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7. Online-Mitgliederversammlung: Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail oder Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand wählt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Gesamtvorstand zu genehmigen.

(§ 7) Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

2. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Geschäften der laufenden Vereinsarbeit. Er ist verpflichtet, seine Tätigkeit auf das Wohl und die Aufgaben des AGC auszurichten, Schäden jeder Art von ihm abzuwenden und eine zukunftssichernde Vereinspolitik zu betreiben.

3. Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ein.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

5. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so beruft der Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl durchzuführen.

(§ 8) Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 7 Abs. 1) und Leiter der folgenden Aufgabenbereiche. Die Aufgabenbereiche sind gegliedert in:

1. Senioren
2. Liaison
3. Sonstige

2. Der Gesamtvorstand beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihm obliegen insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören u. a.:

- Erstellung von Richtlinien und Ordnungen, welche für den Gesamtverein von Bedeutung sind
- Vorschläge von Satzungsänderungen
- Terminfestlegung und Koordinierung des Vereinsplanes
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Vorschläge zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- Ausschluss von Mitgliedern

3. Der Gesamtvorstand kann nach Bedarf Projektgruppen bilden, die der Vorbereitung und der Durchführung bestimmter Projekte dienen.

4. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber alle 3 Monate.

5. Von den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist durch ein Protokoll zu fertigen. Über die Genehmigung hat der Gesamtvorstand in der folgenden Sitzung zu beschließen.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandesmitgliedes den Ausschlag.

(§ 9) Wahlen

1. Die Wahlperiode für den Gesamtvorstand beträgt 2 Jahre.
2. Wählbar für ein Amt im Geschäftsführenden Vorstand ist jedes volljährige Mitglied.
3. Wählbar für ein Amt im Gesamtvorstand ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
5. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die relative Mehrheit (über 50 % der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder) erhält. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Hat im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die relative Mehrheit erhalten, so erfolgt in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im 2. Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Nicht anwesende Personen können nur gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.
8. Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit muss so festgelegt sein, dass sie nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden.
9. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlperiode aus, so kann der Gesamtvorstand eine kommissarische Berufung aussprechen.

(§ 10) Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

(§ 11) Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Kassenprüfer entsprechend § 9, Abs. 8.
2. Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung stattzufinden.
3. Die gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen einzusehen, die im Zusammenhang mit der Finanzgestaltung des Vereins stehen.
4. Über jede Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der dem Gesamtvorstand vorgelegt werden muss.
5. Das Ergebnis ist in einem Bericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(§ 12) Ehrungen

Die Ehrenmitgliedschaft kann Vereinsmitgliedern, die sich in besonderer Weise für die deutsch-britischen Beziehungen oder für den Verein verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung, auf Empfehlung des Gesamtvorstandes, verliehen werden.

Zu Ehrenvorsitzenden können langjährige Vereinsvorsitzende nach verdienstvoller Tätigkeit für den AGC durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(§ 13) Haftung und Haftungsausschluss

Vorstand, Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder haften persönlich nur im Fall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden. Im Rahmen der Umkehr der Beweislast muss der AGC den Nachweis führen, dass vorsätzlich (wissentlich und willentlich) oder grob fahrlässig (§ 31 a Abs. 1 Satz 3 BGB) gehandelt wurde. Das betroffene Vorstands- oder Vereinsmitglied muss nicht seine Unschuld beweisen.

Der AGC verfügt über einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Haftungsrisiken des Vereins und seiner Mitglieder.

(§ 14) Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss in der Tagesordnung zu dieser Versammlung enthalten sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des AGC zu gleichen Teilen
 1. an den Hospiz- und Palliativ-Verein Gütersloh e.V
 2. an die Royal British Legion

(§ 15) Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf das eigene Bild nach § 22 KunstUrhG
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(§ 16) Schlussbestimmung

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26.03.2025 beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.
2. Alle vorausgegangenen Satzungsbeschlüsse und Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Gütersloh, den 26.03.2025